

Subject **Einreichung Petition an Frau Bundesrätin Baume-Schneider / EDI**
From <International@bag.admin.ch>
To <info@patriotp petition.org>
Date 2024-10-10 11:40

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 10. September 2024 die Petition «Die neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der WHO müssen unbedingt abgelehnt werden!» eingereicht.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind schon seit 1951 in Kraft und regeln seither die internationale Zusammenarbeit zur Eindämmung von Ereignissen, welche eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen. So verfügt die Schweiz durch die Anwendung der IGV beispielsweise über die relevanten Informationen zur Ausbreitung von Mpox (Affenpocken) auf dem afrikanischen Kontinent.

Die Anpassungen der IGV (2005) wurden am 1. Juni 2024 von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Konsens von allen Mitgliedsstaaten angenommen. Dementsprechend fand keine Abstimmung hierzu statt.

Die verabschiedeten Anpassungen der IGV (2005) werden zurzeit durch die relevanten Bundesämter geprüft, um die genauen Auswirkungen der Anpassungen für die Schweiz zu analysieren. Die Schweiz wird nach den geltenden nationalen Verfahren und gemäss den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen souverän darüber entscheiden, ob sie diese Anpassungen gutheissen oder ablehnen will. Die Frist für die Formulierung von Vorbehalten oder Ablehnungen beträgt 10 Monate nach der offiziellen Notifikation der WHO an die Mitgliedstaaten – diese ist am 19. September 2024 erfolgt.

Die Kernkompetenzen der IGV (2005) beschreiben die grundlegenden Kapazitäten, über die Länder im Bereich der öffentlichen Gesundheit verfügen sollen, um auf gesundheitliche Notlagen reagieren zu können. Die Schweiz ist frei, die Kernkompetenzen gemäss ihrem nationalen Kontext und den nationalen rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die Kernkompetenz zur Risikokommunikation, die im Annex 1 der verabschiedeten Anpassungen enthalten ist, soll die Kommunikation zu Risiken generell stärken, einschliesslich der Auseinandersetzung mit Fehlinformationen und Desinformation. Grundrechte wie die Meinungsfreiheit sind in der Schweiz durch die Bundesverfassung und das Völkerrecht - insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention - jederzeit geschützt. Die Schweiz schliesst keine Staatsverträge ab, die gegen diese Grundrechte verstossen.

Die Definition einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC)» ist schon in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) verankert. Die Deklaration einer «pandemic emergency» ist neu explizit in den IGV vorgesehen, um mehr Klarheit über die Natur eines PHEIC zu schaffen. Bisher gab es in der Praxis schon PHEICs, die pandemisch (Covid-19) oder nicht-pandemisch (z.B. Zika, Ebola) waren.

Die Ausrufung eines PHEICs – oder neu, einer «pandemic emergency» - durch die WHO führt nicht automatisch zu einer «besonderen Lage» in der Schweiz, da diese immer eine Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz voraussetzt. Die Schweiz wird auch in Zukunft diese im Epidemien gesetz vorgesehene Beurteilung selbstständig durchführen.

Grundsätzlich ist zu unterstreichen, dass die Anpassungen an den IGV (2005) das souveräne Recht der Staaten, Gesetze zur Umsetzung ihrer nationalen Gesundheitspolitik zu erlassen, nicht einschränken. Dies ist unter den Grundsätzen in Art. 3 ausdrücklich festgehalten. Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über ihre Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Falle einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC)» oder im Pandemiefall entscheiden.

Freundliche Grüsse

Barbara Schedler Fischer
Vizedirektorin, Botschafterin
Leiterin Abteilung Internationales

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Phone +41 58 464 55 65

international@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch